



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 23.05.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Schulungszentrum der FTZ, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.04.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Kinder und Jugendliche in vorherigen und aktuellen Krisen
6. Vorstellung des Sachgebietes 4 "Familienförderung" im Jugendamt **2023/044**
7. Änderung der Förderrichtlinie für jugendpflegerische Maßnahmen **2023/045**
8. Jugendfreundlicher Landkreis **2023/046**
9. Wahl der Jugendschöffen - Amtsperiode 2024 bis 2028 **2023/047**
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2023/044
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.05.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	23.05.2023	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Vorstellung des Sachgebietes 4 "Familienförderung" im Jugendamt

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Sachgebietsleiterin Frau Stolz stellt das Sachgebiet 4 "Familienförderung" vor und gibt einen Einblick in die Aufgaben, die personelle Ausstattung, die aktuellen Maßnahmen sowie die zukünftigen Handlungsfelder.

Im Sachgebiet "Familienförderung" sind drei Aufgabenbereiche organisatorisch verortet:

- die Fachstelle Frühe Hilfen
- die Koordinierungsstelle Kinderschutz
- das Bündnis für Familie

Hierfür beschäftigt das Sachgebiet 4 derzeit elf Mitarbeiter*innen, davon neun Sozialpädagog*innen und zwei Schreib- bzw. Verwaltungskräfte.

Fachstelle Frühe Hilfen:

Die Frühen Hilfen ist ein relativ junges Handlungsfeld im Gesamtspektrum von Unterstützungsleistungen für Eltern und ihre Kinder. Sie richten sich an werdende Eltern sowie Familien mit Kindern bis drei Jahren und zeichnen sich durch einen präventiven und

niederschweligen Ansatz aus. "Frühe Hilfen" bezeichnen keine spezifische Hilfeform sondern ein System von sich ergänzenden Unterstützungsangeboten aus der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Eingliederungshilfe und der Daseinsvorsorge für die genannte Zielgruppe.

Erstmals gesetzlich verankert wurden sie in Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)“, dem „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG), das zum 01.01.2012 in Kraft trat.

Hier wurden die grundlegenden Aufgaben der Frühen Hilfen festgeschrieben:

- Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren (§ 1 KKG)
- Information von werdenden und jungen Familien über Angebote zur Beratung und Unterstützung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren (§ 2 KKG)
- Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit über die Grenzen der verschiedenen Sozialleistungssysteme hinaus durch den Aufbau eines Netzwerkes Frühe Hilfen (§ 3 KKG)

In der Fachstelle Frühe Hilfen sind zur Zeit fünf Sozialpädagoginnen im Umfang von 3,5 Vollzeitäquivalenten tätig. Eine Teilzeitstelle ist zur Zeit ausgeschrieben.

Koordination Kinderschutz

Gesetzliche Grundlage der Koordinierungsstelle Kinderschutz ist ebenfalls das Bundeskinderschutzgesetz von 2012, insbesondere Artikel 1 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) sowie § 8b SGB VIII.

Kinderschutz wird hier nicht mehr nur als Aufgabe der Jugendhilfe und aller auf Grundlage des SGB VIII tätigen Institutionen und Einrichtungen verstanden, sondern als Querschnittsaufgabe aller Familien begleitenden, beratenden und unterstützenden Einrichtungen und Berufsgruppen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit der unterschiedlichen Systeme (Jugendhilfe, Schule, Tagesbetreuung, Gesundheit, Justiz und Polizei) im Kinderschutz soll durch die Entwicklung von Strukturen und Verfahrensstandards verbindlich gestaltet werden. Um die Handlungssicherheit der beteiligten Akteure im Kinderschutz zu erhöhen, haben diese Anspruch auf Beratung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft" bei der Gefährdungseinschätzung.

Die Koordinierungsstelle Kinderschutz ist mit einer Sozialpädagogin in Vollzeit besetzt. Diese nimmt folgende grundlegenden Aufgaben wahr:

- Aufbau, Koordination und Pflege eines multiprofessionellen Netzwerkes Kinderschutz im LK Peine gem. §. 4 KKG
- Sensibilisierung der genannten Akteure für ihre Mitverantwortung im Kinderschutz
- Vereinbarung verbindlicher Verfahren für die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit den genannten Akteuren
- Koordination des Beratungsangebotes zur Gefährdungseinschätzung (gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG)
- Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, interdisziplinären Fachtagen und Fortbildungen zu Themen aus dem Bereich des Kinderschutzes
- Öffentlichkeitsarbeit rund um das Thema Kinderschutz ("Kinderschutz geht alle an")

Bündnis für Familie

Die bundesweite Initiative "Lokale Bündnisse für Familie" wurde im Jahr 2004 vom Bundesfamilienministerium ins Leben gerufen. In ihnen arbeiten Akteurinnen und Akteure aus Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung zusammen mit dem Ziel, die Lebensbedingungen von Familien durch bedarfsorientierte Projekte zu verbessern. Im Landkreis Peine wurde 2012 ein Lokales Bündnis für Familie gegründet. Organisatorisch wurde es dem Jugendamt zugeordnet. Koordiniert wird das Bündnis für Familien von zwei pädagogischen Mitarbeiterinnen.

Der Fokus des Bündnisses für Familie im Landkreis Peine liegt zur Zeit auf vier Handlungsfeldern:

- Bereitstellung alternativer Formate der Kinderbetreuung jenseits der institutionellen Kinderbetreuung
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien im Landkreis Peine
- Förderung des generationsübergreifenden Miteinanders
- Ausbau familiengerechter Freizeitangebote

Ziele / Wirkungen:

Information des Jugendhilfeausschusses über die Aufgaben eines Teilbereiches des Jugendamtes.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2023/045
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.05.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Förderrichtlinie für jugendpflegerische Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die aktuelle Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist seit 01.01.2021 in Kraft. In enger Absprache mit dem Kreisjugendring für Stadt und Landkreis Peine e.V. ist diese Richtlinie erarbeitet worden.

In den letzten Monaten zeigte sich, dass einige Formulierungen Fragen aufwarfen bzw. es im Rahmen der Erstattungsanträge und Ablehnungsbescheide zu Irritationen kam, obwohl die Grundlage der weit gefassten und großzügigen Regelungen im Vorfeld hinlänglich besprochen worden war. Somit war es nötig, entsprechende Regelungen - hier vorrangig im Bereich der generellen Förderfähigkeit sowie der Förderfähigkeit von Tagesmaßnahmen – zu konkretisieren.

Der vorliegende Entwurf ist mit dem Fachdienst Recht des Landkreise Peine abgestimmt. Eine entsprechende Information wurde über die letzte Kreisjugendringsitzung an die Vereinen und Verbänden gegeben.

Ziele / Wirkungen:

Die verbandliche Jugendarbeit ist nach § 12 SGB VIII angemessen zu fördern. In § 12 SGB VIII steht: „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern“. Dieser Auftrag wird auf kommunaler Ebene vom Jugendamt nach einer Richtlinie zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit übernommen. Ziel ist es, ein breitgefächertes Angebot für die jungen Menschen im Sozialraum für die persönliche Entwicklung vorzuhalten.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Die Verwaltung schlägt das Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinie zum 01.08.2023 vor. Eine Überprüfung wird regelmäßig nach drei Jahren durchgeführt.

Anlagen

- Richtlinie zur Förderung für jugendpflegerische Maßnahmen

Richtlinie des Landkreises Peine zur Förderung der Jugendarbeit ab 01.08.2023

1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII. Ziel ist die Sicherstellung eines qualifizierten, flächendeckenden und kontinuierlichen Angebots der Jugendarbeit im Landkreis Peine. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, bis zum 27. Lebensjahr und Betreuer*innen über das 27. Lebensjahr hinaus, bei bestimmten Maßnahmen in angemessenem Umfang einbeziehen.

1.1. Die Fördergegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Nrn. 3 bis 8 dieser Richtlinie. Nicht gefördert werden insbesondere:

- a) Schulische Maßnahmen
- b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.
- c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.
- d) Maßnahmen im Rahmen der Regelarbeit der Vereine/Verbände (wie z.B. Grillnachmittage, Weihnachtsfeiern etc.)

1.2. Sofern hier nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die haushalts-/zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Das Budget für alle Zuschüsse nach dieser Richtlinie wird jährlich vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch die Kreisjugendpflege nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Zuschüsse besteht nicht. Es erfolgt grundsätzlich eine Anteilsfinanzierung, d.h. die Zuschussempfänger sollen Eigenleistungen erbringen. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel in Folgejahre findet nicht statt. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Budget/Haushaltsjahr ist das Datum der Maßnahme bzw. das Kaufdatum und nicht das Antrags- oder Auszahlungsdatum.

2.1.1. Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen können sein:

- Zielgruppe der Maßnahme
- Inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme, insbesondere u.a. Wirkung, Innovation, Vernetzung, Selbstbestimmung junger Menschen, Inklusion
- Co-Förderungen durch andere Träger

2.2. Zuschussberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Jugendgruppen/-verbände und andere Träger der Jugendarbeit. Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme selbst als förderungswürdig anerkannt wird und die konkreten Fördervoraussetzungen der Maßnahme erfüllt sind.

2.3. Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Peine muss für den Träger und die Teilnehmenden grundsätzlich gegeben sein. Gefördert werden können auch Angebote von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmenden

ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben. Betreuer*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert.

- 2.4. Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmer*innen sind nicht möglich.
- 2.5. Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist.
- 2.6. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt per Überweisung nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach erfolgtem Kauf und Vorlage aller Belege bzw. Verwendungsnachweise. Auf besonderen Antrag können zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme bzw. vor Anschaffung 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden.
- 2.7. Wird innerhalb von drei Monaten nach Durchführung bzw. Kauf kein Verwendungsnachweis bzw. die notwendigen Belege eingereicht, werden erteilte Bewilligungen aufgehoben und Zuschüsse zurückgefordert.
- 2.8. Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

3. Förderung von Fahrten und Lagern sowie Tagesmaßnahmen

- 3.1. Der Zuschuss für Fahrten und Lager (In- und Ausland) mit Übernachtung beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Betreuer*in.
- 3.2. Tagesausflüge ohne Übernachtungen (mindestens 6 Zeitstunden) werden mit 6 € gefördert. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die außerhalb des ortsüblichen Wirkungskreises in der Gemeinde oder der Stadt durchgeführt werden. Ausgeschlossen ist die Förderung von vereinseigenen Festen und Feiern sowie von Tagesmaßnahmen in den Räumlichkeiten oder Außenanlagen des Trägers oder vergleichbar angemieteten Örtlichkeiten, sofern sie nicht unter Ziff. 6 dieser Richtlinie fallen.
- 3.3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.
- 3.4. Es werden pro 5 Teilnehmer*innen eine betreuende Person gefördert. Bei inklusiven Angeboten mit besonderem Betreuungsbedarf sind Ausnahmen möglich. Eine Begründung ist dem formalen Antrag beizufügen.
- 3.5. Für den Verwendungsnachweis wird eine Teilnehmendenliste mit dem Alter, dem Wohnort und der Unterschrift der Teilnehmenden benötigt.

4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

- 4.1. Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des

Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.

- 4.2. Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekte im Ausland kann ein Zuschuss in Höhe von 6 € pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.
- 4.3. Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Mindestalter von zwölf Jahren vorausgesetzt.
- 4.4. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.
- 4.5. Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmer*innen untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetscher*in, Sprachkurse, o. ä. Die Austauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen.
- 4.6. Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmer*in sowie ausländischer/m Teilnehmer*in und der betreuenden Personen. Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmendenliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmer*innen an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen.
- 4.7. Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss-/Erfahrungsbericht für andere ähnliche Maßnahmen interessant.

5. Förderung von Jugendleiter*innenlehrgängen und -fortbildungen sowie Seminaren

- 5.1. Grundausbildung neuer Jugendleiter*innen können mit 8 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS in der aktuellen Fassung genügen und ist auch anteilig als Online-Lehrgang möglich. Themen und Stundenanzahl sind durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten:
 - Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
 - Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie
 - Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen)
 - Kinder- und Jugendschutz
 - Medienpädagogik
 - Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten
 - Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Projektarbeit
 - Förderungsmöglichkeiten
 - Jugendkultur und Politik
 - Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung

- Kindeswohlgefährdung / Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
- Inklusion
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit

Erforderlich sind *zusätzlich* Grundkenntnisse in Erster Hilfe (8 Std.). Bei der Ausbildung von Mitarbeiter*innen ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss allen jungen Menschen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Der Antrag auf Ausstellung der Juleica muss von dem Träger (Jugendverband, Jugendring oder Jugendinitiative) geprüft und befürwortet werden. Im Rahmen dieser Prüfung müssen sich die Träger auch versichern, dass die/der Antragsteller*in über die notwendige geistige Reife verfügt, um die verantwortungsvolle Aufgabe gut auszuüben. Jugendleiter*innen müssen mindestens 16 Jahre (in Ausnahmefällen 15 Jahre) alt sein.

Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. soll ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.

- 5.2. Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleiter*innennachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleiter*innen dienen, werden pro angefangener Zeitstunde mit 1 € pro Tag und Teilnehmer*in bezuschusst. Die Mindeststundenanzahl liegt bei 2 Stunden. Die maximale Förderung ist auf 8 € pro Tag und Teilnehmer*in festgelegt. Gefördert werden Teilnehmer*innen ab zwölf Jahren. Es werden Teilnehmer*innen ohne Altersgrenze nach oben gefördert, in diesem Fall ausnahmsweise auch mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Peine, um besonders das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen. Für die Verlängerung der JuLeiCa muss die Dauer der Maßnahme laut dem in 5.1 genannten aktuellen Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich.

6. Förderung von besonderen Veranstaltungen und Aktionen

- 6.1. Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmende) und im Sinne der Themenschwerpunkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

- 6.2. Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Jugendschutz relevante Themen
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Inklusion
- Beteiligungsrechte von jungen Menschen
- Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)

- 6.3. Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein für alle jungen Menschen im Landkreis Peine.

- 6.4. Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.:

- Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. ä.
- Veranstaltungen mit eindeutigem Bekenntnis- und Demonstrationscharakter

- Sportturnierveranstaltungen

7. Sachzuschüsse

- 7.1. Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann ein Zuschuss bis zu 50 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 500 € für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.
- 7.2. Nicht förderfähig sind Investitionen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere Baumaßnahmen und die Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert über 1.000 € netto. Im letzteren Fall sind Ausnahmen nach Einzelfallprüfungen möglich.
- 7.3. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. Kreismedienzentrum oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden.
- 7.4. Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.

8. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit

- 8.1. Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreis Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden.
- 8.2. Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein/die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Kreisjugendring sein. Wenn ein Verein/eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, usw.) durchführen.
- 8.3. Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen/Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, usw.) und im Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind.
- 8.4. Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen (Vorlage in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage.
- 8.5. Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Für die Jahrespauschale steht jährlich eine Summe von 26.400,00 € zur Verfügung.

Die bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellenden aufgeteilt. Der aktuelle Punkteschlüssel wird jedes Jahr im Frühjahr nach Eingang der Statistikbögen und Nachweise von Seiten der Vereine/Verbände berechnet und veröffentlicht unter <http://www.landkreis-peine.de/Themen-Leistungen/Themen/Jugend-Familie/Kreisjugendpflege>

Die Aufteilung erfolgt anhand des folgenden Punkteschlüssels:

- a) Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig?
- | | |
|------------------|-----------|
| in 2 Gemeinden | 8 Punkte |
| in 4 Gemeinden | 12 Punkte |
| über 4 Gemeinden | 20 Punkte |
- b) Mitgliederstärke (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
- | | |
|-----------------------|------------|
| bis 30 Mitglieder | 2 Punkte |
| bis 100 Mitglieder | 8 Punkte |
| bis 300 Mitglieder | 20 Punkte |
| bis 500 Mitglieder | 40 Punkte |
| bis 1.000 Mitglieder | 80 Punkte |
| über 1.000 Mitglieder | 120 Punkte |
- c) Durchführung förderungswürdiger Angebote gemäß Punkt 3. - 6. dieser Richtlinie (Jugendleiterausbildungen gelten als eine Maßnahme / Seminare werden ab 6 Zeitstunden anerkannt)
- | | |
|---------------------|-----------|
| 3 bis 5 Maßnahmen | 5 Punkte |
| 6 bis 10 Maßnahmen | 10 Punkte |
| 11 bis 15 Maßnahmen | 20 Punkte |
| 16 bis 20 Maßnahmen | 40 Punkte |
| über 20 Maßnahmen | 60 Punkte |
- d) Pro aktivem/r Jugendleiter*in mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird altersunabhängig ein Punkt gewährt.

8.6. Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe von 10 % der eingeplanten Haushaltsmittel. Gemeindejugendringe sind hier von Seiten des Kreisjugendringes zu fördern.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

9.2. Gleichzeitig tritt die "Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit" vom 12.06.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Peine, den __.__.____

Der Landrat

(Henning Heiß)



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2023/046
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.05.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	40.000,- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Jugendfreundlicher Landkreis

Beschlussvorschlag:

Die erforderlichen finanziellen Ressourcen von je 40.000 € zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine gemäß der vorliegenden Richtlinie für die Jahre 2024 - 2027 werden in den Haushalt eingestellt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine hat sich zum Ziel gesetzt, die positiven Entwicklungs- und Lebensbedingungen für alle jungen Menschen (unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtsidentität, mit und ohne Behinderung sowie mit und ohne Migrationshintergrund) im Landkreis Peine zu stärken.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Landkreises Peine (§ 79 SGB VIII) schlägt die Verwaltung die Bereitstellung von finanziellen Ressourcen vor, um die Qualitätsentwicklung in der verbandlichen und kommunalen Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und dazu beizutragen, vor Ort kinder- und jugendfreundliche Bedingungen zu schaffen.

Die dazu notwendigen finanziellen Ressourcen werden zunächst für die Jahre 2024 – 2027 zur Verfügung gestellt. Ende des Jahres 2027 erfolgt eine Evaluation über die Inanspruchnahme der Mittel ebenso wie die Überprüfung der aktuellen Bedarfe junger Menschen. Das weitere Vorgehen wird darauf folgend im Jugendhilfeausschuss abgestimmt.

Die Vergabe von Mitteln erfolgt nach einer entsprechenden Richtlinie auf Antrag.

Erläuterung:

Die aktuellen Bedarfe junger Menschen für einen jugendfreundlichen Landkreis wurden u.a. durch eine Befragung für Personen zwischen 14 und 27 Jahren Anfang 2022 ermittelt.

Junge Menschen möchten:

1. Gehört werden / sich beteiligen
2. Sich treffen / sich sportlich betätigen
3. Mehr Angebote für über 14-jährige Menschen
4. Sich sicher fühlen

Die Verwaltung hat den Bedarfen entsprechend eine Förderrichtlinie entwickelt, die für die verbandliche und kommunale Kinder- und Jugendarbeit vor Ort Anreize schaffen kann, gerade in den von den jungen Menschen genannten Bedarfen tätig werden zu können:

Zu 1: Förderung der Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort

Zu 2: Förderung der Schaffung und Instandhaltung von Jugendplätzen (ggf. mit Sportangebot)

Zu 3: Förderung von partizipativen, inklusiven Angeboten für Menschen ab 14 Jahren

Zu 4: Förderung für die Entwicklung von Schutzkonzepten in Jugendvereinen und –verbänden sowie kommunalen Jugendeinrichtungen

Da die Bedarfe junger Menschen sich innerhalb weniger Jahre ändern können, ist eine Evaluation der aktuellen Bedarfe sowie der Inanspruchnahme der finanziellen Mittel nach drei Jahren sinnvoll.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragte die Verwaltung in der Sitzung vom 21.03.2023 eine entsprechende Beschlussvorlage mit Anlagen (Richtlinie) vorzubereiten.

Ziele / Wirkungen:

Gender:

Ein inklusiver kinder- und jugendfreundlicher Landkreis berücksichtigt die unterschiedlichen Bedarfe von weiblichen, männlichen und diversen jungen Menschen und nimmt sie ggf. besonders in den Fokus.

Prävention:

Ein inklusiver kinder- und jugendfreundlicher Landkreis verfolgt einen präventiven Ansatz. Den Bedarfen junger Menschen wird bestmöglich entsprochen und somit für positive Entwicklungs- und Lebensbedingungen vor Ort gesorgt. Unter diesen Voraussetzungen entwickeln sich junge Menschen zu eigenverantwortlichen, resilienten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Das Prinzip der Partizipation ist dabei eine wichtige Säule.

Bildung:

In einem inklusiven kinder- und jugendfreundlichen Landkreis werden alle junge Menschen in ihrer seelischen, körperlichen und sozialen Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer individuellen und geschlechtsspezifischen Interessenlage bestmöglich gefördert. Die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung steht dabei im Fokus. Die Partizipation junger Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Demokratiebildung.

Migration:

Ein inklusiver kinder- und jugendfreundlicher Landkreis berücksichtigt alle jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, religiöser Zugehörigkeit und Nationalität. Dies gilt besonders für die kulturelle Vielfalt sowie für junge Menschen mit Fluchthintergrund. Die Befragung der Universität Hildesheim war bereits darauf ausgelegt, die Belange junger Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund im Landkreis Peine mit abzubilden.

Ressourceneinsatz:

Je 40.000,- € für die Jahre 2024 bis 2027 (Produkt 3620 - Jugendarbeit).

Schlussfolgerung:

Die erforderlichen finanziellen Ressourcen von jeweils 40.000 € gemäß der vorliegenden Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine für die Jahre 2024 - 2027 werden im Haushalt eingestellt.

Anlagen

- Richtlinie - Zuwendungen zur Förderung Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine
- Muster zum Fördermittelantrag Jugendfreundlicher Landkreis

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

1. Förderziel, Zweckungszweck

Der Landkreis Peine gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie für die Qualitätssicherung/-entwicklung in der verbandlichen und kommunalen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 79a SGB VIII sowie der Gestaltung einer jugendfreundlichen Kommune. Dafür wird in den Jahren 2024 bis 2027 - vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsplans - jährlich ein Gesamtbudget von 40.000 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Bereitstellung finanzieller Ressourcen soll ermöglichen, den aktuellen Bedarfen junger Menschen gerecht zu werden und Angebotslücken zu füllen, für die die bereits bestehenden Förderrichtlinien keinen Raum bieten. Am Ende der Förderperiode wird der Mittelabruf evaluiert.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Die Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort in den Gemeinden / der Stadt Peine in Kooperation mit dem Landkreis Peine
- Schaffung von Jugendplätzen in einer Gemeinde / der Stadt Peine (mit Überprüfung des Bedarfes nach einem Sportangebot)
 - o Planung der Maßnahme unter Beteiligung von jungen Menschen ab 14 Jahren
 - o nach Möglichkeit barrierefrei
 - o für 5 Jahre zweckgebunden
- Instandhaltung von Jugendplätzen in einer Gemeinde / der Stadt Peine
- Förderung von Aktionen und Angeboten für junge Menschen ab 14 Jahren unter Berücksichtigung von
 - o Partizipation: mindestens 50% des Angebotes wurde von jungen Menschen eigenverantwortlich geplant
 - o Inklusion: z.B. 25% der Teilnehmenden einer Aktion sind benachteiligt, inklusive Raumgestaltung, barrierefreie digitale Zugänge
- Förderung der erstmaligen Entwicklung eines Schutzkonzeptes (nach Standard des Nds. Kinderschutzbundes)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Jugendvereine und –verbände mit Sitz im Landkreis Peine sowie die Gemeindejugendpflegen des Landkreises Peine und die Stadtjugendpflege Peine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit dienen sowie sich nach den aktuellen Bedarfen von jungen Menschen ausrichten. Gefördert werden

vorrangig Maßnahmen, die partizipativ mit jungen Menschen entwickelt werden und langfristig den Landkreis Peine kinder- und jugendfreundlich und damit attraktiv für junge Menschen machen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Entscheidung erfolgt nach Ermessen der Kreisjugendpflege im Rahmen des zu Verfügung stehenden Budgets.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Landkreis Peine gewährt für die unter Ziff. 2 aufgeführten Maßnahmen Kreiszuwendungen bis zu folgender Höhe

- Die Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort in den Gemeinden / der Stadt Peine mit max. 500€ alle 2 Jahre
- Schaffung von Jugendplätzen mit einmalig max. 5000€ pro Gemeinde
- Instandhaltung von Jugendplätzen mit jährlich max. 2000€ pro Gemeinde
- Förderung von Aktionen und Angeboten für junge Menschen ab 14 Jahren mit max. 500€ pro Maßnahme
- Förderung der erstmaligen Entwicklung eines Schutzkonzeptes mit max. 1000€

6. Antragsverfahren, Verwendungsnachweise und Evaluation

Für die Bereitstellung der Mittel für die og. Maßnahmen werden vorrangig Anträge berücksichtigt, die spätestens bis 30.4. eines laufenden Jahres gestellt worden sind. In diesem Antrag soll das Maßnahmenvorhaben konkret benannt werden. Der Richtlinie ist in der Anlage ein Muster eines Fördermittelantrages beigelegt. Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten ein einfacher Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO analog.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Peine, den

gez. Heiß
Landrat



Absender

Landkreis Peine
Jugendamt / Kreisjugendpflege
Burgstr. 1
31224 Peine

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

Maßname: _____

Sehr geehrte Lesende,

anbei übersende ich Ihnen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der o.a. Richtlinie. Gefördert werden u.a.

- Jugendforum / Jugendkonferenz in Kooperation mit der Kreisjugendpflege am _____
- Schaffung eines Jugendplatzes
- Instandhaltung eines Jugendplatzes
- Maßnahme oder Aktion für junge Menschen ab 14 Jahren unter Berücksichtigung von
 - o Partizipation
 - o Inklusion
- Erstmalige Entwicklung eines Schutzkonzeptes
-

Beschreibung der Maßnahme:



Voraussichtliche Kosten: _____

Name Kontoinhaber*in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Nach Beendigung der Maßnahme wird ein einfacher Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten vorgelegt.

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum

Unterschrift



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2023/047
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 02.05.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	23.05.2023	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Wahl der Jugendschöffen - Amtsperiode 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses beschließen je Bewerber/in über die Aufstellung als Jugendschöffin oder Jugendschöffe.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Für die Wahlperiode 2024 bis 2028 sind für die Jugendgerichte Peine und Braunschweig, sowie für die Landgerichte Hildesheim und Braunschweig Vorschlagslisten für potentielle Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gegenüber dem Amtsgericht zu benennen.

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen können nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen (§§ 31-33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), 44 a Deutsches Richtergesetz (DRiG) und § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)) und bei einer charakterlichen Eignung gewählt werden. Es sind für beide Gerichtsbezirke insgesamt 42 Bewerbungen eingegangen, die alle Eignungsvoraussetzungen aufweisen.

Nach erfolgter Bewerbung beschließt der Jugendhilfeausschuss über die Aufnahme in die Vorschlagsliste. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig und es wird mittels Wahlzettel entweder über die Vorschlagsliste insgesamt oder

über die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber positiv entschieden. Nach der Aufstellung werden die Vorschlagslisten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gegen die aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten kann jedermann innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Begründung der Ungeeignetheit Einspruch einlegen.

Die Vorschlagslisten und etwaige Einsprüche werden dem örtlichen Amtsgericht übersandt. Dort tritt der Schöffenwahlausschuss zusammen, dem unter anderem sieben Vertrauenspersonen angehören, die von der örtlichen Gemeinde gewählt wurden. Den Vorsitz hat eine Richterin oder ein Richter beim Amtsgericht. Der Ausschuss entscheidet, voraussichtlich im Herbst, zunächst über die Einsprüche und wählt anschließend aus den Vorschlagslisten die notwendige Anzahl der Haupt- und Hilfsschöffeninnen und -schöffen.

Bei der Tätigkeit als Jugendschöffin und Jugendschöffe sind Frauen und Männer in gleicher Anzahl zu berücksichtigen. Für das Ehrenamt sind nach öffentlichem Aufruf alle Bewerbungen zu berücksichtigen, damit die entsprechenden Stellen besetzt werden können. Für das Amtsgericht Peine und das Landgericht Hildesheim haben sich insgesamt 24 Bewerbungen, hierbei 12 von Frauen und 12 von Männern, eingegangen. Für das Amtsgericht Braunschweig und das Landgericht Braunschweig sind insgesamt 18 Bewerbungen eingegangen, hiervon 7 Bewerbungen von Frauen und 11 von Männern. Die beigefügten Vorschlagslisten sind nach dem heutigen Stand beigefügt, können allerdings noch bis zum endgültigen Beschluss in der Sitzung des Jugendhilfesausschusses erweitert werden.

Ziele / Wirkungen:

Durch den Beschluss werden gegenüber dem Amtsgericht die notwendigen Personen für die Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen benannt.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl 2024-2028 (Stand 02.05.2023)

- Amtsgericht Peine Frauen
- Amtsgericht Peine Männer
- Amtsgericht Braunschweig Frauen
- Amtsgericht Braunschweig Männer

Vorschlagsliste Frauen Amtsgericht Peine													
lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdag	Geburtsort	Beruf	Selbstständig	Öffentl. Dienst	Privatwirtschaft	Rente/Pension	Ort	vorgeschlagen durch	erzieherische Betätigung	Bemerkungen
1	Haase, geb. Lack	Diane	11.02.1980	Hildesheim	Sachbearbeiterin Qualitätsmanagement			x		Edemissen	Gemeinde Edemissen	Betreuung von Sportgruppen in den Bereichen Volleyball, Reiten und Triathlon; Erziehung eines Kindes	
2	Maurer-Lambertz	Doris	12.10.1959	Stade	Realschullehrerin		x			Peine	Selbstvorschlag	unterrichtet Schüler von 10 - 18 Jahren	möchte dazu beitragen, durch erzieherische Maßnahmen, die jungen Menschen zu überzeugen, dass Gemeinschaft nur funktioniert, wenn sich alle an Regeln und Gesetze halten
3	Kratz	Svenja	07.09.1987	Hannover	Personalsachbearbeiterin Klosterkammer Hannover		x			Peine	Selbstvorschlag	Erziehung einer Tochter; Betreuung von Praktikanten u. Auszubildenden - Ausbildereignungsprüfung vorhanden	Interesse an der Mitwirkung für gesellschaftliche Bereiche, speziell in der Jugendarbeit
4	Hauschke, geb. Mayer	Astrid	07.08.1968	Elbingerode	päd. Mitarbeiterin Grundschule		x			Peine	Selbstvorschlag	päd. Mitarbeiterin Ausbildung zur Fachkraft nach §8a SGB VIII Pflegeeltern seit 12 Jahren	möchte unterstützen
5	Schiermann	Anette	06.02.1965	Peine	Verwaltungsfachangestellte (FD Soziales - Grundsicherung)		x			Peine	Selbstvorschlag	langjährige Erfahrung in sozialen Bereichen des öffentl. Dienstes (Schulsekretärin Gymnasium) sowie im Ordnungsamt, Jobcenter u. Sozialamt; zur Zeit Ersatzschöffin	Interesse am Rechtssystem; Weiterführung des Ehrenamtes
6	Seeboth	Christin	13.11.1989	Peine	Sozialpädagogin (Arbeitsvermittlerin im Jobcenter)		x			Peine	Selbstvorschlag	mehrfährige Tätigkeit im ASD; Erfahrungen als Schulsozialarbeiterin für geistig Beeinträchtigte; Zusammenarbeit mit erwerbslosen jungen Erwachsenen sowie Schulabgängern (15 - 27 Jahre)	neue Erfahrungen sammeln; einen Betrag in der Gesellschaft leisten; berufl. Erfahrung außerhalb meiner Arbeit nutzen
7	Job	Nicole Sylwia	08.04.1993	Peine	Schulsozialarbeiterin VGS Eichendorffschule PE		x			Peine	Selbstvorschlag	Studium Soziale Arbeit (staatl. anerkannte Sozialarbeiterin); Kenntnisse über Strafmaßnahmen im StGB, JGG u. Erziehungsmaßnahmen durch Labora gGmbH; staatl. Anerkennung im Vormundschaftsbereich beim Betreuungsverein Gifhorn; seit 5 Jahren Schulsozialarbeiterin an der VGS Eichendorffschule PE; ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendtrainerin beim VfB Peine	Einbringung der Erfahrungen in der Jugenderziehung und Engagement im wichtigen Amt und wichtigstem Gut der Demokratie.
8	Menzel, geb. Selent	Anka Sabine	15.01.1960	Braunschweig	Verwaltungsangestellte im Bürgerbüro		x			Ilsede	CDU-Kreistagsfraktion	Mutter von 5 erwachsenen Kindern; bereits Schöffin	möchte Verantwortung übernehmen
9	Bartels, geb. Ebeling	Elfi	30.07.1961	Hohenhameln	Bibliotheksassistentin		x			Harber	Selbstvorschlag	Erziehung 2 Kindern Bibliotheksarbeit mit Kindern und Jugendlichen	ehrenamtliche Tätigkeit im Alter Interesse am Schöffenamt
10	Schulz, geb. Lingoth	Barbara	07.10.1961	Peine	Erzieherin / Schulsozialarbeiterin		x			Edemissen	Selbstvorschlag	Erzieherin im Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte; Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen bis Ende der Ausbildung; seit 2017 schulische Sozialarbeit	hat großes Interesse am Schöffenamt
11	Weichert-Bock	Dorothee	25.07.1961	Celle	Lehrerin (Diplom-Mathematikerin)		x			Ilsede	Selbstvorschlag	seit Studium im Bereich Aus- u. Weiterbildung gearbeitet; seit 2017 im Schuldienst tätig	Aus alltäglichen aber auch früheren Erfahrungen weiß ich, wie wichtig im Umgang mit jungen Menschen das Verständnis für das Kind bzw. Jugendlichen, die Ursachen für das Fehlverhalten, aber auch daraus resultierend sinnvolle Reaktionen und Maßnahmen sind.
12	Ebeling, geb. Grote	Angelika	15.06.1962	Peine	Erzieherin		x			Edemissen	Gemeinde Edemissen	Beschäftigung als Erzieherin in der Kita und seit 1998 als Kita-Leitung	

Vorschlagsliste Männer Amtsgericht Peine													
Iff. Nr.	Name	Vorname	Geburts-tag	Geburtsort	Beruf	Selbst-ständig	Öffentl. Dienst	Privat-wirtschaft	Rente/ Pension	Ort	vorgeschlagen durch	erzieherische Betätigung	Bemerkungen
1	Heiden	Arnd	12.08.1961	Peine	Hausmeister		x			Peine	Selbstvorschlag	14-jährige Tätigkeit an der Grundschule Südstadt	zum Erwachsen werden, weiterhin begleiten
2	Schilling	Camillo	06.05.1966	Staßfurt	Elektriker			x		Hohenhameln	Selbstvorschlag	berufliche Zusammenarbeit mit Praktikanten und Auszubildenden; gilt als Ratgeber bei den jungen Menschen; arbeitet gern mit Jugendlichen zusammen und genießt ihr Vertrauen	Grundbedürfnis zu unterstützen
3	Seewig	Frank	10.05.1961	Hannover	Volljurist - Referent bei der Dt. Rentenversicherung BS-H		x			Edemissen	Selbstvorschlag	Trainerlizenz Tischtennis; jahrzehnte lange Tätigkeit im Jugendring; Inhaber Jugendleiterschein; Durchführung von Feiern, Veranstaltungen u. Reisen mit Kindern und Jugendlichen; bereit tätig in der großen Jugendstrafkammer Hildesheim	Weiterführung des Ehrenamtes
4	Möser	Andreas	18.07.1957	Pudripp, jetzt Karwitz	Journalist/Pressesprecher Stadt H und Nds. Landtag		x		x ab 1.6.23	Ilse	Selbstvorschlag	Pädagogik als Drittfach studiert; Heranwachsende wiederholt ausgebildet; mehrere Schulpraktikas	als Journalist die Rolle von Schöffen kennengelernt Gerechtigkeitssinn, kommunikativ gilt als fair und ausgleichend kann gut mit Menschen (Jugendlichen) umgehen
5	Hildebrandt	Frank	12.08.1964	Peine	Angestellter			x		Peine	SPD-Fraktion	30 jährige Erfahrung im Sportverein u.a. Jugendfußball; Erziehung einer Tochter; bereits 2 Amtsperioden als Jugendschöffe tätig	Weiterführung des Ehrenamtes
6	Möhle	Matthias	26.03.1959	Peine	Kaufmann	x				Peine	SPD-Fraktion	Lehrer an Musikschulen päd. Mitarbeiter an einer Grundschule	
7	Steckel	Ulrich	18.12.1969	Peine	Erzieher		x			Ilse	Selbstvorschlag	10 Jahre Tätigkeit in der stationären Jugendhilfe; 25 Jahre Berufserfahrung als Erzieher; 30 Jahre ehrenamtl. Mitarbeit in einem Jugendverband; bereits Jugendschöffe	Weiterführung des Ehrenamtes; ist interessant und macht Spaß; ist für die Gesellschaft sehr wichtig
8	Brassat	Andreas	31.01.1958	Haselünne/Emsland	Dipl.-Relpädagoge/ Diakon/Altenpflege			x		Peine	Selbstvorschlag	Hauptamtlich tätig in der Kinder- und Jugendarbeit	ist bereits Schöffe am Amtsgericht
9	Schienenmann	Nils	07.03.1968	Soltau	Beamter im Ruhestand				x	Hohenhameln	Selbstvorschlag	Vater von 3 Kindern; bereits Hilfsschöffe 2019-2023	
10	Holbe	Ben	09.02.1968	Rostock	Betreuer Diakonie			x		Hohenhameln	Selbstvorschlag	17 Jahre Pflegestelle; Juleicausbildung; gerichtlicher Betreuer	möchte aktiv für Jugendliche u. Heranwachsende erzieherisch tätig sein
11	Liebig	Jan	23.09.1996	Berlin	Ingenieur für Geoinformation			x		Peine	Selbstvorschlag	4 Jahre als Fußballtrainer im Jugendbereich; Online-Nachhilfe für Kinder u. Jugendliche zu Lockdown-Zeiten	gesellschaftlich einbringen, um den Zusammenhalt zu stärken; Arbeit mit jungen Menschen birgt das Potenzial, einen längerfristigen Einfluß ausüben zu können; Bezug zur Lebensrealität betroffener Personen mit u. gut in die Lage dieser Altersgruppe versetzen
12	Krüger	Jonas	03.05.1988	Peine	Verwaltungsfachangestellter (Personalrat)		x			Ilse	Selbstvorschlag	Inhaber einer JuLeiCa; seit 20 Jahren Betreuertätigkeiten beim CVJM und Konfirmandenfreizeiten	

Vorschlagsliste Frauen Amtsgericht Braunschweig													
ifd. Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Beruf	Selbstständig	Öffentl. Dienst	Privatwirtschaft	Rente/Pension	Ort	vorgeschlagen durch	erzieherische Betätigung	Bemerkungen
1	Kloss	Bärbel	28.03.1955	Bortfeld	vor Rente: Personalleiterin; jetzt Marketingsachbearbeiterin/Verbraucherservice				x	Wendeburg	Gemeinde Wendeburg	Tätigkeit als Ausbilderin (Ausbilderschein); Betreuung von Kindern	übt derzeit seit vielen Jahren das Amtr der ehrenamtlichen RichterIn am Sozialgericht BS und Landesarbeitsgericht Hannover aus
2	Rensch, geb. Schmidtke	Sarah	02.12.1995	Braunschweig	Sozialpädagogin (LK PE Team Eingliederungshilfe)		x			Wendeburg	Gemeinde Wendeburg	3 Jahre Berufserfahrung; offene Kinder- u. Jugendarbeit; 10 Jahre Übungsleiterin beim Kinderturnen	
3	Schmidtke	Barbara	31.05.1966	Braunschweig	Sozialpädagogin	x				Wendeburg	Gemeinde Wendeburg	Pflegekinder seit 20 Jahren, 4 eigene Kinder; Tagespflegemutter	
4	Schmidtke	Lea Anna Marie	23.08.1997	Braunschweig	Krankenschwester			x		Wendeburg	Gemeinde Wendeburg	Aarbeit auf Intensivstation u.a. auch mit Kindern und Jugendlichen	
5	Winter, geb. Klinkowski	Judith	20.05.1970	Braunschweig	Verwaltungsbetriebswirtin Bund		x			Vechelde	Gemeinde Vechelde	Erziehung von 2 Kindern und mehrjährige Leitung von Kindergottesdiensten	
6	Otte, geb. Zimmermann	Paola	04.08.1979	Arnstadt	Verwaltungsbeamtin		x			Vechelde	Gemeinde Vechelde	Erziehung eines Sohnes	bereits Schöffin und möchte Ehrenamt weiterführen
7	Meisel	Dorothea Anni Luzia	20.09.1986	Celle	Kinderkrankenschwester u. Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen; derzeit Assistentin der Geschäftsführung			x		Vechelde	Gemeinde Vechelde	Berufserfahrung als Intensivkinderkrankenschwester und dabei erfolgten Kindeswohlmeldungen.	

Vorschlagsliste Männer Amtsgericht Braunschweig													
lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Beruf	Selbstständig	Öffentl. Dienst	Privatwirtschaft	Rente/Pension	Ort	vorgeschlagen durch	erzieherische Betätigung	Bemerkungen
1	Wedekind	Oliver	12.09.1969	Braunschweig	Referatsleiter Kommunalprüfung		x			Wendeburg	SPD-Fraktion	Gruppenleiter in Kinderferiencamps; Jugendtrainer Basketball (6 Jahre); Erziehung von 2 Kindern	
2	Raussendorf	Peter	05.01.1959	Goslar	Dipl.-Ing./Personalleiter VW i.R.				x	Wendeburg	Gemeinde Wendeburg	Leiter Berufsausbildung VW BS/SZ u. als Personalleiter VW SZ	Freude an der Arbeit u. Entwicklung von Menschen auch im schwierigen Umfeld. Förderung von Jugendlichen und Randgruppen
3	Hillegeist	Dirk	21.06.1966	Peine	Chemotechniker			x		Wendeburg	Gemeinde Wendeburg	Trainer und Betreuer mehrerer Jugend-Handballmannschaften; Erziehung von 2 Kindern	Einbringung von viel Lebens- und Berufserfahrung in das Ehrenamt.
4	Wohlfel	Holger	31.08.1970	Gifhorn	Dipl.-Kaufmann; Prokurist/Leiter einer Bildungseinrichtung (u.a. Jugendbildungsmaßnahmen)			x		Vechelde	Gemeinde Vechelde	aktuell Jugendhilfsschöffe; pädagogische Tätigkeit in Jugendbildungsmaßnahmen; Ausbildeignung; Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung; Leitung einer Bildungseinrichtung	Fortführung des persönl. Engagements in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen; Übernahme von Bürgerpflichten; Teilhabe am Prozess der Rechtsfindung und Wahrung von Bürgerrechten und -pflichten.
5	Winter	Klaus Jörg-Matthias	18.12.1968	Braunschweig	Angestellter			x		Vechelde	Gemeinde Vechelde	Erziehung von 2 Kindern	
6	Tüpker	Jürgen	05.11.1954	Helmstedt	Oberstudienrat i.R.				x	Vechelde	Gemeinde Vechelde	Tätigkeit als Lehrer und Schulleiter 1981/2014 - 2019	umfangreiche Menschenkenntnis und fundiertes Urteilsvermögen in Bezug auf die Arbeit mit Schüler/innen und jungen Erwachsenen.
7	Cwolek	Sebastian	06.09.1981	Hindenburg (Po	Lokrangierführer, Stellwerkbediener, Expedient			x		Vechelde	Gemeinde Vechelde	Engagement im Kindergarten und Erziehung eines Sohnes	gute Menschenkenntnis und Interesse am Rechtssystem
8	Horaiske	Achim	03.07.1961	Salzgitter	Dipl.-Ing. i.R.				x	Vechelde	Gemeinde Vechelde	Jugendtrainer im Tischtennis und Erziehung von 3 Kindern	großes Interesse am Ehrenamt, da bereits Aufgabe als Schiedsman
9	Pospiech	Jörg	02.06.1967	Braunschweig	Hauptbrandmeister im Brand- und Hilfeleistungsdienst Braunschweig		x			Vechelde	Gemeinde Vechelde	Erziehung von 2 eigenen Kinder und 2 der Ehefrau	Beitrag des Wissens und der Erfahrungen um jungen Menschen weiterhin gute Chancen in der Gesellschaft zu ermöglichen.
10	Becker	Dirk	29.09.1959	Fallersleben	Päd. Fachkraft im Schulsozialdienst BBS 2		x			Vechelde	Gemeinde Vechelde	mehrfährige Berufserfahrung als Ausbilder, im Schulsozialdienst und im Familienentlastenden Dienst der Lebenshilfe Peine	
11	Scholl	Johannes	09.03.1961	Berlin	Kaufm. Angestellter			x		Vechelde	Gemeinde Vechelde	Erziehung von 4 Kindern und 3 Enkelkindern	Einbringung von viel Lebenserfahrung bei der Rechtsprechung.